

Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien

Von

Wolfgang Metz

1. Einleitung

Das churrätische Reichsurbar hat im Gegensatz zu dem aus Lorsch seit seiner Entdeckung durch G. Caro im Jahre 1907 immer wieder die Forschung von den verschiedensten Seiten her beschäftigt¹⁾. In bescheidenerem Rahmen hat sich dabei hinsichtlich der Datierung und sachlichen Bedeutung der Streit um das Capitulare de villis wiederholt, zumal sich hier wie dort Landesgeschichtler, Verfassungsgeschichtler und Romanisten mit der Problematik befaßt haben²⁾; die wichtigsten Streitfragen sind durch die Arbeiten von Clavadetscher dahingehend entschieden worden, daß es sich um ein Urbar des Reichsgutes aus der Zeit des Vertrags von Verdun handelt³⁾.

Aus besonderen Erwägungen heraus wird man heute nochmals die Feder ergreifen dürfen. Den in den bisherigen Darstellungen des fränkischen Reichsgutes vernachlässigten Reichsurbaren⁴⁾ kommt eine hohe Bedeutung zu, da sie vielfach besser als die oft nur streiflichtartig die Verhältnisse aufhellenden

¹⁾ Bündler UB, bearb. von Elisabeth Mayer—Marthaler u. Franz Perret (künftig zit. BUB.), Bd. 1 (1947 ff.) 373—396. — Ältere Drucke: P. C. Planta, Das alte Rätien (1872) S. 518—530. — Theodor v. Mohr, diplomaticus ad historiam Raeticam. 1 (1848) 193 ff. Als Reichsurbar zuerst angesprochen von Georg Caro, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, MIOG. 28 (1907) 261 ff. Übrigens hat sich Caro, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1911) S. 104—112 auch eingehend mit dem Königshof Limonta am Comer See und seinem Reichsinventar (vgl. Verhein DA. 11 S. 333) beschäftigt. Ein Faksimile der ersten Seiten der Handschrift Tschudis bringt Benedikt Bilgeri, Das rätische Güterverzeichnis um 850 als Vorarlberger Geschichtsquelle (Jahresbericht d. Bundesrealgymnasiums f. Mädchen Bregenz 1951/52) S. 8—23. Dankenswerterweise stellte mir der Vf. ein Belegexemplar zur Verfügung.

²⁾ Zur Forschungsgeschichte Otto P. Clavadetscher, Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, ZSchwG, 30 (1950) 161 ff. Ders., Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, ZRG. Kan. Abt. 70 (1953) 46 ff. — Erst nach Fertigstellung meiner Studie erschien Friedrich Streicher, Zur Zeitbestimmung des sogenannten Churer Reichsguturbars, MIOG 66 (1958) 93—101; vgl. Anm. 93.

³⁾ Otto P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) 1—63. Ich bin dem Verf. für manchen Hinweis Dank schuldig. — Vgl. zur Datierung noch Anm. 93.

⁴⁾ Nicht herangezogen wurden sie z. B. von Benno Steinitz, Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 9 (1911) 317 ff., 481 ff.; James Westfall Thompson, The dissolution of the Carolingian Fisc in the 9th century (Univ. of California Publ. in History 23, 1935); unzureichend von Friedrich Ranzi, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939).